

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0 3 4 1 / 2 0 2 2 / B V**

Datum:  
12.10.2022

Federführung:  
Dezernat I, Amt für Finanzen, Liegenschaften und Konversion

Beteiligung:  
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

**6. Satzung zur Änderung der  
Zweitwohnungssteuersatzung  
hier: Einführung der elektronischen Steuererklärung**

## Beschlussvorlage

### Beschluslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.  
Letzte Aktualisierung: 14. November 2022

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zu stimmung zur Beschluss-empfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	26.10.2022	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Gemeinderat	10.11.2022	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:*

*Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 01 beigefügte 6. Satzung zur Änderung der Zweitwohnungsteuersatzung.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
• keine	
<b>Einnahmen:</b>	
• keine	
<b>Finanzierung:</b>	
• keine	
<b>Folgekosten:</b>	
• keine	

**Zusammenfassung der Begründung:**

Zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) wird die bisher erforderliche Schriftform um die Möglichkeit der elektronischen Steuererklärung erweitert.  
In diesem Zusammenhang sollen auch einige redaktionelle beziehungsweise klarstellende Änderungen vorgenommen werden.

## **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 26.10.2022**

**Ergebnis:** Zustimmung zur Beschlussempfehlung

## **Sitzung des Gemeinderates vom 10.11.2022**

**Ergebnis:** einstimmig beschlossen

## **Begründung:**

### **1. Anlass für die Änderung der Zweitwohnungsteuersatzung (ZwStS)**

Das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet ist seit 2006 steuerpflichtig. Die vorgesehenen Änderungen sind kosten- und ertragsneutral. Sie bringen die Satzung – beispielsweise im Hinblick auf die Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes – auf einen zeitgemäßen Stand und dienen vor allem der Klarstellung.

### **2. Die Änderungen im Einzelnen**

Neben einer Vereinheitlichung der Schreibweise oder der Ergänzung geschlechtergerechter Formulierungen sind folgende Änderungen hervorzuheben:

#### **2.1. Räumliche Entfernung zur Erstwohnung nicht länger relevant**

In § 2 Absatz 3 Nummer 4 ZwStS wird nicht länger darauf abgestellt, ob die Zweitwohnung aufgrund der räumlichen Entfernung zur Erstwohnung „erforderlich“ ist. Diese Abgrenzung hat in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Da nicht nachzuweisen war, dass die Zweitwohnung in Heidelberg „nicht erforderlich“ ist, wurde die Erforderlichkeit meist bejaht. Dieses schwer greifbare Kriterium zu streichen wird daher in der Praxis nicht zu einer Reduzierung der Steuerfälle führen. Hinzu kommt, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung zur Zweitwohnungsteuer eine solche Einschränkung ebenfalls nicht erwähnt, so dass die Streichung auch aus Gründen der Rechtssicherheit empfohlen wird.

#### **2.2. Wechsel von Zweitwohnung zu Zweitwohnung berührt Steuerpflicht nicht**

Die bisherige Regelung in § 4 Absatz 3 ZwStS war ungenau, da nicht nur die Eigenschaft als Zweitwohnung, sondern auch die Inhaberschaft (§ 1 ZwStS) entfallen kann. Klargestellt wird außerdem, dass bei einem Wechsel von Zweitwohnung zu Zweitwohnung innerhalb des Stadtgebiets zwar die Steuerpflicht für die erste Zweitwohnung endet, jedoch für die zweite Zweitwohnung wieder neu entsteht. In den §§ 5 und 7 ZwStS wird ein Verweis auf diese neue Formulierung aufgenommen.

#### **2.3. Neuregelung zur Möglichkeit der elektronischen Steuererklärung**

Die Steuererklärung ist nach § 9 Absatz 3 ZwStS schriftlich – also mit eigenhändiger Unterschrift – abzufassen. Zur Umsetzung der Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes (OZG) wird die Regelung in einem neuen Absatz 4 um die Möglichkeit der elektronischen Form erweitert. Die Formulierung bildet die gesetzlichen Vorgaben ab, wie sie auch bereits in die Hundesteuersatzung eingeflossen sind.

## 2.4. Auskunftspflicht Dritter nach Abgabenordnung

Die Formulierung des § 10 ZwStS wird aus formalen Gründen an den Wortlaut der Abgabenordnung angeglichen. Der Verweis bezieht sich außerdem künftig auf die jeweils aktuell geltende Abgabenordnung (und nicht länger statisch auf die Fassung von 2006), um geänderte rechtliche Vorgaben gegebenenfalls direkt zu erfassen.

## 2.5. Aktualisierung der Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände

§ 12 ZwStS wird präzisiert und redaktionell überarbeitet; die Änderung stellt sicher, dass dem Zitiertegebot des § 8 Absatz 2 Satz 2 Kommunalabgabengesetz genüge getan ist.

## 3. Zeitpunkt der Änderung: Zum 01. Januar 2023

Die Änderungen sollen zum 01. Januar 2023 in Kraft treten; ein erhöhter Erfüllungsaufwand oder andere Nachteile sind für die Steuerpflichtigen damit nicht verbunden. Der Steuersatz bleibt unverändert.

## Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes /der Lokalen Agenda Heidelberg

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

keine

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet

Prof. Dr. Eckart Würzner

### Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	6. Satzung zur Änderung der Zweitwohnungsteuersatzung